

Statuten «Die Mitte Schenkon»

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in diesen Statuten zumeist die männliche Form verwendet. Sämtliche verwendeten Formen sind Geschlechter-Neutral zu interpretieren.

I Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

«Die Mitte Schenkon» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Die Ortspartei ist Mitglied bei «Die Mitte Wahlkreis Sursee», bei «Die Mitte Kanton Luzern» und bei «Die Mitte Schweiz».

Art. 2 Zweck

«Die Mitte Schenkon» vereinigt in der Gemeinde Schenkon wohnhafte Personen, deren gemeinsames Ziel es ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach ethischen Grundsätzen zu gestalten.

Art. 3 Grundsätze

«Die Mitte Schenkon» bekennt sich zu den Grundsätzen der Kantonalpartei «Die Mitte Kanton Luzern» und zu jenen der «Die Mitte Schweiz».

II Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb, Verlust und Unvereinbarkeit

Stimmberechtigte Personen, die sich grundsätzlich zu den Zielen der Partei bekennen, können Mitglied werden. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft kann nicht erwerben, wer Mitglied einer anderen politischen Partei ist oder gegen die Grundsätze der Partei verstösst.

Wer von «Die Mitte Schenkon» für ein öffentliches Amt vorgeschlagen wird, sollte Mitglied sein oder werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und die Bestrebungen der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 5 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann seine Meinung frei äussern, wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinterne Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Art. 6 Freie Ämterbewerbung

«Die Mitte Schenkon» bekennt sich zum Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jeder kann sich beim Vorstand um ein öffentliches Amt bewerben oder andere Personen vorschlagen.

III Organisation

Art. 7 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungs-Revision

Art. 8 Amtsdauer

Mitglieder des Vorstands und der Rechnungs-Revision werden jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach den Gemeinderatswahlen.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Innerhalb der Parteiorgane erfolgen Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr, wenn nicht der Vorstand geheime Stimmabgabe anordnet oder mind. 1/5 der Versammelten dies wünscht.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweimal.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Nach dem Zweiten und jedem weiteren Wahlgang scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmzahl automatisch aus.

A. Die Parteiversammlung

Art. 10 Einberufung

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Fehlen beide, wird ein Tagespräsident gewählt.

Zu Versammlungen können auch der «Die Mitte Schenkon» nahestehenden Personen, Gönner und Sponsoren eingeladen werden.

Art. 11 Befugnisse

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der kantonalen Delegierten
- Wahl der Mitglieder der Rechnungs-Revision
- Beschluss von Empfehlungen zu kantonalen und kommunalen Abstimmungen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Behandlung von Anträgen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

B. Der Vorstand

Art. 12 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst, ausser des Präsidenten.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte der Ortspartei. Ihm obliegt insbesondere die:

- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuhanden der Parteiversammlung
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Kommissionen
- Information der Parteiorgane und der Öffentlichkeit
- Organisation von Parteiaktionen und -Veranstaltungen
- Pflege des Kontaktes mit den Gemeindebehörden
- Sicherstellung und Verwaltung der Parteifinzen
- Besprechung von Wahl- und Sachgeschäften mit anderen Parteien
- Bestimmung der Wahlkreisdelegierten
- Bei Bedarf Bildung von Arbeitsgruppen, oder Komitees
- Bei Bedarf Bildung eines Kernteams

C. Die Rechnungs-Revision

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Rechnungs-Revision besteht aus 2 Mitglieder

Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Parteiversammlung jährlich Bericht. Mit der Abstimmung durch die Parteiversammlung wird dem Kassier Decharge erteilt

IV Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen der Partei setzen sich zusammen aus:

- dem jährlichen Gemeindebeitrag
- Beiträge von Parteiangehörigen, Sponsoren und Gönnern
- Erträge von Veranstaltungen
- Gemeinderäte zahlen jährlich Fr. 250.00
- Kantonsräte und Mitglieder der Controlling-Kommission zahlen jährlich Fr. 100.00

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 18 übergeordnetes Recht

Soweit die Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der «Die Mitte Kanton Luzern».

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantonalpartei in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 15.März 1985.

Genehmigt durch die Partei-Versammlung am 12.05.2022

Präsident Aktuarin

Kaufmann Peter Bättig Sylvia